

Anhörung Föderalismus (RechtsA)  
Block IV: Bildung und Forschung

Stellungnahme von Prof. Dr. Dr. phil. h.c. Klaus Landfried, ehemals Präsident der Hochschulrektorenkonferenz (1997-2003)

Adresse: Albert-Ueberlestr.9, 69120 Heidelberg, Tel.06221-474207, Fax:--470784,  
mobil:0176-22331131

Fragenkatalog:

1.: Auch wenn die derzeitige föderale Ordnung keineswegs ideal ist, um Qualität, Leistungsfähigkeit, Mobilität und gerechte Bildungschancen der jungen Generation von Deutschen in EUROPA zu gewährleisten, so ist sie jedenfalls sehr viel besser dazu imstande als die in der „Reform“ angelegte Verlagerung von Finanzierungs- wie Regelungskompetenzen auf die Länder. Die Tatsache, dass in den Begründungstexten zwischen Regelungszuständigkeit und Finanzierungszuständigkeit nicht sauber unterschieden wird, lässt erkennen, dass Experten aus Bildung und Forschung an der Erarbeitung der Entwürfe nicht erkennbar beteiligt waren.

Kein Land in Europa, das in Bildung und Forschung angesichts des weltweiten Wettbewerbs auf diesem für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zukunft jedes Landes absolut zentralen Gebiet ernst genommen werden will, leistet sich eine derartige Zersplitterung der politischen Verantwortung wie Deutschland. Schon unter der jetzt geltenden Ordnung ist die deutsche Stimme in der EU bei Bildung und Forschung nur selten und mühsam wahrzunehmen. Es ist schon erstaunlich, dass sich unter den 96 hier gestellten Fragen nur 2 explizit, und einige wenige weitere implizit mit der Frage der Vereinbarkeit der deutschen Regelungen mit internationalen Herausforderungen und insbesondere den bereits geltenden Einwirkungen der EU auf unsere Gesellschaft befassen.

Zu 1.2.: Veränderungsbedarf erkenne ich in Richtung auf MEHR, nicht weniger Zusammenwirken von Bund und Ländern bei Bildung und Wissenschaft im Rahmen der föderalen Ordnung. Ob letztere in der historisch überlieferten Form überhaupt geeignet ist, den Herausforderungen zu begegnen, vor denen Deutschland und Europa stehen, liegt außerhalb der hier gestellten Fragen, sollte die über die Verfassung reflektierenden Personen aber mehr als bisher beschäftigen. Es sollte allen Beteiligten zu denken geben, dass ausgerechnet die überaus föderal organisierte Schweiz gerade in diesen Tagen den umgekehrten Weg geht, nämlich ein stärkeres und vor allem auch besser koordiniertes Zusammenwirken von Bund und Kantonen bei Bildung und Wissenschaft in der Verfassung zu verankern.

Zu 1.3.: Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Verfassungsänderungen werden von mir als überflüssige Schritte in die falsche Richtung bewertet.

Zu 2.4.: Zu den Regelungskompetenzen, die hinsichtlich der Geltung von Abschlüssen im Rahmen der Qualifizierung für Berufe ohnehin faktisch weitgehend durch die EU geprägt sind, will ich mich nicht ausführlicher äußern. Die Vergleichbarkeit der Abschlüsse wird über Verfahren wie „Ratings“, „Rankings“, „Benchmarking“ und andere Methoden der

Qualitätssicherung besser hergestellt als über rein nominalistische, dazu noch nationale oder gar noch „provinzielle“ Rechtsdefinitionen. Auch die Verfahren der Qualitätssicherung selbst werden künftig EU-weit geprägt und organisiert sein, sodass eine Regelungskompetenz innerhalb Deutschlands im Grunde entbehrlich ist. Das gilt insgesamt auch hinsichtlich der in den meisten Ländern überregulierend-perfektionistischen Hochschulgesetze. Sinnvoll wäre es allerdings, die Koordinierung der Länderhochschulpolitiken innerhalb der KMK auf ein strafferes Verfahren mit Mehrheitsabstimmungen umzustellen, um die in vielen Fällen schon heute grotesken Hindernisse für die i n n e r – deutsche Mobilität von Schüler(inne)n, Lehrer(inne)n und Studierenden endlich zu beseitigen. Dass das deutsche Beamtenrecht die Mobilität von Wissenschaftler(inne)n in Europa behindert, soweit jene Beamte sind, weil Pensionsansprüche nicht transferiert werden können, ist den Abgeordneten des Deutschen Bundestages sicher bekannt.

Zu 2.6.: Es ist aus der international vergleichenden Hochschulforschung hinreichend bekannt, dass die Abbruchquoten beim Studium geringer, die Erfolgsquoten höher sind, wenn die Hochschulen die jeweils für das Fach erforderliche Eignung der Studienbewerber(innen) am Anfang bzw. im ersten Jahr des Studiums feststellen. Die Hochschulen sollten hierzu die Möglichkeit haben. Dazu bedarf es keiner „abweichenden“ Landesgesetze, sondern einer bundeseinheitlichen Klarstellung, dass das Abitur eine( in der Regel) notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für das Hochschulstudium darstellt.

Zu 2.7: Die geplante Verlagerung der Zuständigkeit für das Dienstrecht kann ich nur als Provinzposse bewerten. Angesichts der Notwendigkeit, eine europaweite Mobilität des Personals der Hochschulen zu ermöglichen, ist – siehe oben – das deutsche Beamten-Dienstrecht in seiner bisherigen Form ungeeignet. Der in der Frage angesprochene sogenannte „Wettbewerb“, der auch sonst immer wieder auftaucht, ist eine Farce angesichts der so unterschiedlichen und damit unfairen Ausgangsbedingungen, vor allem für die jungen Länder, aber auch die Länder Bremen, Berlin und Saarland.

Zu 2.8.: Wer weiß, dass praktisch alle akuten Notlagen im Hochschulbereich in der vergangenen 30 Jahren über Sonderprogramme unter maßgeblicher, ja überwiegender Mitfinanzierung des Bundes gelindert wurden – vor allem die HSP's des früheren Bundesministers Möllemann haben hier positive Beispiele gesetzt – wird sich angesichts der für die nächsten Jahre anstehenden neuen Notlagen („Studierenden-Welle“) über den künftig geplanten Wegfall des Instruments der HSP nur wundern. Irgendwelche plausible Gründe werden hierfür ohnehin nicht genannt. Den geplanten Wegfall kann ich nur als Unfug bezeichnen, erfunden von Leuten, die das Aufgabenfeld von Bildung und Wissenschaft nicht kennen. Damit weiter ein HSP möglich bleibt, muss man nur das abwegige Kooperations- und Mitfinanzierungsverbot für den Bund im Hochschulbereich aus dem Änderungsentwurf herausnehmen.

Zu 2.9: Alle die in der Frage genannten Programmfelder, die für die künftige Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hochschulen von entscheidender Bedeutung sein werden, sind bisher nicht oder allenfalls geringfügig von den Ländern gefördert worden. In keinem Land erkenne ich Ansätze dazu, dies künftig in dem in dem erforderlichen Ausmaß zu tun. Infolgedessen müssen die Programme auch weiterhin maßgeblich vom Bund getragen werden.

Zu 2.10: Wer weiß, dass fast alle Innovationen im Hochschulbereich der letzten 30 Jahre –von einigen wenigen rühmlichen Ausnahmen abgesehen – nicht von den Ländern allein

ausgegangen sind, sondern über BLK-getragene Modellversuche realisiert wurden, kann sich über den geplanten Wegfall wieder nur wundern..

An dieser Stelle zitiere ich den Kommentar eines kenntnisreichen EU-Bildungsexperten, der die Debatte aus Brüssel verfolgt: < The Germans now cultivate the art of ruining their core-strongholds by parochialising their education..>

Zu 2.11.: Ich kann nur hoffen, dass die geplante Reform die für die Exportfähigkeit der deutschen Unternehmen und damit für die Steuerkraft des Landes ebenso segensreiche wie zentrale Arbeit des DAAD, die im übrigen weltweit als vorbildlich gerühmt wird, nicht auch noch beeinträchtigt.

Zu 2.12.: Eine starke „Stimme der Hochschulen“ in der Öffentlichkeit, nicht nur in Deutschland, sondern vor allem auch in Europa, im Rahmen der EUA, der „European University Association“ (früher CRE), deren Vorstand ich 1994-1998 angehörte, liegt ganz klar im Interesse der Bundesrepublik Deutschland als ganzes. Sollte die Bundes-Projekt-Förderung des großen internationalen Engagements der HRK infolge der „Reform“ wegfallen, würde ich dies erneut als unnötigen Unfug bewerten. Siehe auch den Kommentar aus Brüssel unter 2.10.

Zu 2.13: Die Veränderung des Art 104a im geplanten Sinne ist überflüssig. Die Tatsache, dass die Länder auf Grund einer (s.oben) aus meiner Sicht zweifelhaften Tradition die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz haben, heißt weder, dass sie damit immer weise umgehen, noch auch, dass sie zu den erforderlichen Finanzierungen in diesem Bereich überhaupt in der Lage sind. Gerade die Geschichte der HSP zeigt ja, dass die Länder zu den erforderlichen finanziellen Anstrengungen im Hochschulbereich (übrigens auch im Schulbereich, wie sich an der Debatte z.B. um Ganztagschule, Vollzeit-Berufsschule, Abendgymnasium – gerade letzteres in Baden-Württemberg gegenwärtig leider stark gekürzt), überhaupt nicht in der Lage bzw. willens sind.

Zu 2.14.: Die Neufassung ist kurzfristig, die Begrenzung auf internationale Vergleichstests ein Witz. Zumal, wenn man sich die Probleme der KMK, sich selbst zu koordinieren, vor Augen führt. Es soll ja auch Länder geben, welche die ohnehin schwachbrüstige KMK weiter verschlanken, d.h. im Grunde handlungsunfähig machen wollen.

Zu 2.15: Die noch in den ersten sehr bescheidenen Anfängen steckende Bildungsberichterstattung, bei der die internen Abstimmungsprobleme der Länder erneut sehr spürbar sind, wird durch die Reform nicht berührt.

Zu 2.16: NEIN!

Zu 2.17: Bei aller Freude über die von der früheren Bundesregierung mühsam in die Welt gebrachte Junior-Professur: das ist angesichts der dramatischen Probleme, die die geplante Verfassungsänderung mit sich bringen würde, eine kleine Sorge.

Zu 2.19: „Gesamtstaatliche Verantwortung“ bei der KMK: wäre ja schön. Aber die Realität – die gegenwärtige wie die von einigen Ländern gewollte – (s.oben 2.14) ist eine ganz andere!

Zu 2.21: Wenn die Bildungsplanung in der BLK wegfällt, wird jedes Land vor sich hin wurschteln. Die Pädagogen und Psychologen haben deutlich gemacht, dass man bei der frühkindlichen Erziehung ansetzen muss, mit Personal, das nicht nur mal schnell in einem „Kurs“ ausgebildet wurde... Und in Ganztageseinrichtungen für die Familien, die selbst die Erziehungsaufgabe nicht wirklich wahrnehmen können. Es handelt sich um eine NATIONALE Herausforderung, der Gesundheitsreform vergleichbar.

Zu 2.22: Diese Wettbewerbe werden dann ihren Weg in die Geschichtsbücher finden. Ich kann nicht erkennen, dass die Länder diese zukunftsweisenden Projekte übernehmen.

Zu 2.23: ERSCHWERT!

Zu 2.24. Auch wenn schon die Grundidee der sogenannten klaren Zuweisung von Verantwortlichkeiten angesichts der realen Vernetzung der Sachfragen und möglicher Problemlösungen nahezu kindlich anmutet, so könnte doch die erwähnte Beibehaltung schlimmere Folgen der sogenannten Reform verhindern helfen. Widerspruchsfreiheit ist in Mathematik und Philosophie ein hohes Gut, in der Realpolitik ist sie nicht immer nötig.

Zu 2.25.: Nicht prinzipiell, zumal die entscheidenden Anstöße und Verfahren auf der Ebene der EU stattfinden werden. Ich fürchte allerdings die Regelungswut fleißiger Länderjuristen..

Zu 2.26: Ist gar nicht erforderlich. Wenn die Hochschulen hinsichtlich des Aufwandes und des Ertrages ihrer Arbeit in transparenter Weise Rechenschaft ablegen, soll am sie sich selbst managen lassen. In Großbritannien gelingt dies ja auch ohne staatliche Organisationsvorschriften.

Zu 2.27: NEIN. Sinnvoll wäre auch hier ein gemeinsames Programm von Bund, Ländern und Gemeinden. Solche Programme sind von anderen Politikfeldern her bekannt und auch durchaus im Rahmen einer Projektsteuerung beherrschbar,

Zu 2.28: Im Prinzip , ja.

Zu 2.29: Nein. Man darf hier nicht unterschiedliche Vorgänge in ein Ursache-Wirkung-Schema pressen. Beim Hochschulbau haben einige „clevere“ und zugleich relativ (damals) finanzstärkere Länder es verstanden, sich über eigentlich „ungedekte“ Vor-Finanzierungen einen größeren Anteil an später zufließenden Bundesanteilen zu sichern. Richtig ist aber generell, dass die „matching-funds“ Prinzipien des HBFVG die schon finanzstärkeren Länder begünstigt. Die Mischfinanzierung als solche hat damit aber nichts zu tun. Ohne diese wären die finanzschwachen Länder überhaupt nicht in der Lage, die Infrastruktur ihrer Hochschulen aufzubauen bzw. zu erhalten.

Zu 3.31: Nein. Aber die Frage relativiert sich angesichts der Bedeutung von EU-Vorgaben.

Zu 3.32: Wesentlich wäre, dass die Länder sich endlich entschließen, die Hochschulzulassung generell nicht allein vom Abitur abhängig zu machen. Natürlich wäre eine bundeseinheitliche Lösung sinnvoll. (s.oben zu 2.6.)

Zu 3.33: Was die Abschlüsse angeht, ja. Zum Hochschulzugang siehe 2.6. und 3.32

Zu 3.34: Auch hier wäre (s.oben) eine bundeseinheitliche Lösung sinnvoll. Beim Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte gilt, was auch für Abiturienten gelten sollte: ihre besondere Eignung zu studieren, ist über Tests im Laufe des ersten Jahres oder auch, in geeigneten Fächern, am Anfang festzustellen. Dies bedarf einer gesetzlichen Regelung, um die Hochschulen an (auch unbewusster) standespolitischer Diskriminierung zu hindern.

Zu 3.35: Solange unvereinbare „Sonderwege“ einzelner Länder ausgeschlossen werden und die bundesgesetzliche Regelung sich auf allgemeine Grundsätze (u.a. auch zu 3.34) beschränkt, ja. Dabei bedürfen die von den Verwaltungsgerichten inzwischen zum Nachteil der Qualität der Hochschulausbildung pervertierten Grundsätze der „erschöpfenden Vergabe von Studienplätzen“ dringend einer wissenschaftsadäquaten Neuformulierung, auch unter Mitwirkung des BVerfG, dessen NC Urteil von 1972 modernen Ansprüchen nicht mehr standhält.

Zu 3.37: Nein.

Zu 3.37: NEIN. Solange die Rahmenbedingungen für die Hochschulen in den verschiedenen Ländern derart unterschiedlich sind, vor allem auch finanziell, kann von „Wettbewerb“ nicht die Rede sein. Von ganz wenigen Beispielen abgesehen (TH-Darmstadt, Stiftungshochschulen Niedersachsen zum Teil) kann von wirklicher Autonomie der Hochschulen bisher nicht die Rede sein. Die Neigung der Länderministerien, mit subtileren Mitteln als früher aber dennoch intensiv, z.B. über viel zu detaillierte „Zielvereinbarungen“, in der Alltagsarbeit der Hochschulen zu intervenieren, ist immer noch sehr ausgeprägt.

Zu 3.38 und 39: Angesichts der Regelungsfreude in den zahlenmäßig weit überbesetzten Landesministerien ist mit regem Gebrauch zu rechnen. Motivation mag einerseits die Neigung der Beamten sein, ihre Bedeutung zu unterstreichen, andererseits die Neigung der Politik, sich über solche Abweichungen in der weniger kundigen Öffentlichkeit zu profilieren. Der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hochschulen dienen derartige Spielchen nicht. Die geplante Abschaffung einer „Prüfung der Erforderlichkeit“ nach Art 72 Abs.2 GG vergrößert nur die „Spielwiese“ und könnte auch Risiken mit sich bringen.

Zu 3.40 und 41: Nicht die Einrichtung hilft die Qualität sichern, sondern die gewählten Verfahren können dazu beitragen, sofern sie Augenmaß wahren und übermäßige Bürokratie und Starrheit, wie sie früher bei den Rahmenprüfungsordnungen die Modernisierung der Studienprogramme blockierten, vermeiden. Einer neuen Behörde bedarf es dazu nicht, weder bei den Ländern noch beim Bund. Insoweit hat die gewählte Stiftungs-Lösung die besten Chancen, die Aufgabe zu erfüllen.

Zu 4.42 ff.: Forschung findet in Deutschland überwiegend in den Hochschulen statt, insbesondere und ganz überwiegend in den Universitäten. Die Abtrennung der Forschung als eigenständiger Aufgabe auch staatlicher Förderung übersieht die – international – längst als zentral für Innovationsprozesse anerkannte Vernetzung des forschenden Lernens in Bildung und Ausbildung mit der oft, aber nicht nur in Projekten organisierten Forschung. Insoweit

gehen die (wissenschaftsfremden) Autoren der Verfassungsänderung von nachweislich falschen Voraussetzungen aus.

Die in den Fragen 43-47 angesprochenen Fragen bedürfen einer sorgsam optimierten Fortsetzung der bislang bewährten Form der staatlichen Forschungsförderung durch Bund und Länder. Die Abtrennung von „Forschungsbauten“ von solchen, die AUCH (natürlich!!) der Ausbildung (z.B von Doktoranden und Master/Magister-Studierenden) dienen, kann man nur als absurd bezeichnen. (Siehe auch die Ausführungen zur GemAufgabe Hochschulbau). Ganz offensichtlich ist, dass trotz der enormen Leistungen der DFG bei der Unterstützung der Grundlagenforschung in den Universitäten letztere schon in den vergangenen Jahren an Boden gegenüber den außeruniversitären Einrichtungen verloren haben. Dies gilt insbesondere für die Universitäten in den jungen Ländern.

Zu 4.48. An der hier gestellten Frage wird die Unsinnigkeit des geplanten Verbots von Finanzierungshilfen des Bundes in den Hochschulen besonders deutlich. Exzellenzinitiative und „Hochschulpakt“ sind für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Universitäten unerlässlich. Würden beide an dem erwähnten törichten „Verbot“ scheitern, wäre Deutschland international der Lächerlichkeit preisgegeben. Denn eines muss an dieser Stelle einmal festgehalten werden: Die Länder, die hier ihre Zuständigkeiten ja schon lange haben und jetzt nur noch weiter ausweiten wollen, haben ihre Spielräume, Bildung und Forschung nachhaltig zu fördern, auch gemeinsam, bisher zu wenig genützt, aus welchen Gründen auch immer. Müsste der Bund künftig tatsächlich (zu 4. 49) seine Projektfördermaßnahmen mit den Ländern abstimmen, ginge nach den Erfahrungen in der KMK und in der BLK alles noch langsamer oder käme gar zum Stehen. Ich fasse die hier geäußerten Befürchtungen zunächst als übertreibenden Scherz auf. Die Projektförderung des Bundes muss im bisher erreichten Ausmaß auch weiterhin als verfassungsrechtlich abgesichert gelten (zu 4. 50 und 51)

Zu 4.52: ein solches Gesetz sollte in der Tat sorgfältig geprüft werden. Wenn es die oben angesprochene Vernetzung mit dem forschenden Lernen einbezieht, könnte hier die Grundlage geschaffen werden für ein gedeihliches Zusammenwirken von Bund und Ländern vor allem, aber nicht nur bei Exzellenzförderung und „Hochschulpakten“.

Zu 4.54. Die BLK hat insgesamt gute Arbeit geleistet. Dass das eine oder andere Verfahren modernisiert gehört, sei nicht bestritten. Für die weitere Forschungsförderung von Bund und Ländern ist sie ebenso unverzichtbar wie für die Bildungsplanung. Die Einrichtung wird im Ausland immer wieder als vorbildlich gerühmt. Und unsere Schreibtischreformer aus den Staatskanzleien und Finanzministerien wollen sie abschaffen. Schilda lässt grüßen.

Zu 5. 55ff: Entflechtung und Entbürokratisierung sind aus meiner Sicht nur Vorwände, um die aus der grundgesetzlichen Verpflichtung zur Mitfinanzierung angehaltenen Länder aus dieser Verpflichtung entlassen zu können. Die Behauptung, der Hochschulbau sei wegen des angeblich abgeschlossenen Ausbaus der Hochschulen und angesichts der „übermorgen“ zu erwartenden Rückgänge bei den Studentenzahlen als Gemeinschaftsaufgabe überflüssig, habe ich schon von etwa 10 Jahren (!! ) vorgetragen gehört, und zwar von ebenso hochrangigen wie in der Sache inkompetenten (weil die wirklichen Probleme von Ausbau, Sanierung und Großgeräte-Reinvestitionen nicht kennenden) Vertretern aus mehreren Landes-Finanzministerien. Die Wahrheit ist: der in den letzten Jahren weiter angewachsene Stau an

nicht getätigten Investitionen in den Ausbau (z.B. Fachhochschulen), in die Groß-Sanierung (z.B. Universitäten aus den 60er und 70er Jahren des letzten Jahrhunderts, auch im Freistaat Bayern, auch in Baden Württemberg, auch in Hessen, von den anderen Ländern gar nicht zu reden) und in die Re-Investitionen in großes Labor-Gerät ist vom Wissenschafts-Rat derart klar und unmissverständlich auf den Tisch aller Sachkundiger gelegt worden, dass diese Gemeinschaftsaufgabe, die ja vor rund 40 Jahren deshalb in die Verfassung geschrieben wurde, unter der damaligen Großen Koalition, weil die Länder zur Lösung der Aufgaben nicht imstande waren, heute noch mehr als damals notwendig bleibt. Auf die in Richtung Gemeinschaftsaufgaben gehende Entwicklung in der Schweiz hatte ich schon oben hingewiesen.

Die mit der Gemeinschaftsaufgabe HS-Bau verbundenen Aufgaben werden auch in 10 Jahren noch ihre Bedeutung haben, ja angesichts des zunehmenden Gewichts des Faktors Wissenschaft eher noch gewinnen. Ihre Verlagerung auf die Länder wird die Tendenz, auch große Investitionen nur noch unter den Gesichtspunkten der Ländergrenzen zu sehen, die ja die Lebens- und Wirtschafts- und Bildungsräume fast überall nur zufällig durchschneiden, noch verstärken. Angesichts der knappen Mittel wäre stattdessen eine vom Wissenschafts-Rat in allen Fällen auf ihre überörtliche und bundesweite Bedeutung hin geprüfte Prioritäten-Liste aus den Hochschulen schon aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung geboten. Insoweit führt die Aufgabe der Gemeinschaftsaufgabe auch zu einer Verschwendung von Steuergeldern. Dass die finanzschwächeren Länder auf der Basis der bisherigen Verteilung der HBFMG-Mittel (siehe die Bemerkung oben unter 2. 29 zu den „cleveren Ländern“ in Deutschlands Süden) besonders benachteiligt sein werden ist evident. Die Chance der Hochschulen in den jungen Ländern, durch eine Stärkung ihrer Grundausstattung später einmal auch in der Exzellenzförderung berücksichtigt zu werden, geht dadurch gegen null.

Zu 5. 59 und 60: Bei einer sinnvollen Verschlinkung der Entscheidungsverfahren bei Hochschul-Rahmenplan (nach HBFMG) wäre eine Fortführung der Gemeinschaftsaufgabe am besten. Allerdings müssten die von der Bundesregierung schon seit 2003 (nach Aufwüchsen in 2000 und 2001) wieder gekürzten Ansätze auf das Niveau von 2001 aufgestockt werden. Fehlt der Druck aus der Verfassung, die Länderinvestitionen in gleicher Höhe wie der Bund für den HS-Bau zu tätigen, werden selbst zusätzlich den Ländern zufließende Mittel nicht unbedingt den Hochschulen gewidmet werden. Die Lösung über die sogenannten „Forschungsbauten“ ist nur eine – auch was die vorstellbaren Beträge angeht – NOTLÖSUNG.

Zu 5.61: Kommt es wirklich zur Abschaffung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau, so werden die Folgen für die deutsche Wissenschaft (und Wirtschaft) LANGFRISTIG ein Desaster sein. Allerdings werden die Folgen schleichend eintreten und erst in Gestalt mangelnder Wettbewerbsfähigkeit wegen zu weniger und nur noch schlechter ausgebildeter Fachkräfte und wegen zu geringer Innovationskraft erkennbar sein, wenn die Urheber des Unfugs längst aus Amt und Würden sind und für den Fall, dass man sie doch verantwortlich machen sollte, wegen fortgeschrittenen Alters auf mildernde Umstände plädieren können.

Zu 5.62: a) eine Missachtung der Rechte der jungen Generation b) und c) siehe 5. 55ff. oben d) und e) siehe 5.59 und 60 , f) bei Fortführung der gesamten Gemeinschaftsaufgabe HS-Bau wäre das sinnvoll.

Zu 5. 63 und 64: siehe oben unter 5.55 ff.

Zu 5.65: Der Verweis auf das Krankenhausfinanzierungsgesetz ist unangemessen. Das Ende der GemAufg HS-Bau im Bereich der Medizin wird die „Löcher“ im Gesundheitssystem auch wegen der dann längerfristig eintretenden Probleme bei der Mediziner-Ausbildung (forschendes Lernen!!) erheblich vergrößern.

Zu 5. 67: JA zum ersten Teil der Frage. Eine Vergrößerung der Einflussmöglichkeiten der Landesparlamente bedürfte erst noch einer sachlich tragenden und aus den Aufgaben der Hochschulen abzuleitenden Begründung. Eine solche kann ich nicht erkennen. Gäbe es sie, würden die Verfahren wieder komplizierter.

Zu 5.68: Der Wissenschaftsrat würde an Bedeutung einbüßen. Das wäre schon deshalb fatal, weil er das einzige Gremium darstellt, das mit Sachkunde eine länderübergreifende Bewertung von Vorhaben vornehmen kann. Eine solche Bewertung ist aber anscheinend von den „Landesfürsten“ nicht gewollt.

Zu 6. 69: Die Schwächen des deutschen Bildungssystems haben in der Tat mit Umsetzungsdefiziten zu tun. Mehr, nicht weniger Kompetenz beim Bund, Mehrheitsabstimmungen in der KMK könnten hier eine Besserung ermöglichen, nicht aber die Fragmentierung der staatlichen Bildungspolitik in den Ländern. Insoweit geht die Schweiz den richtigen, der Entwurf der „Wiederherstellung“ eines ohnehin historisch höchst problematischen föderativen Systems aber den falschen Weg, weil er jene Wiederherstellung nur traditional nicht aber funktional rechtfertigt.

Zu 6. 71: Wir leben in der Europäischen Union. Sie wird langfristig Bildung und Forschung mehr prägen als alle Provinzparlamente in den Mitgliedsländern. Ob die geplante „Reform“ die Länderparlamente stärkt, ist außerdem offen. Die Sachkunde auf dem hier verhandelten Gebiet findet sich innerhalb dieser Länderparlamente allenfalls bei 3-4% der Mitglieder. Da von Demokratie zu sprechen, erscheint gewagt.

Zu 6.72ff: Dass es eines Forums bedarf, auf dem länderübergreifend die drängenden Zukunftsfragen FRÜHZEITIG identifiziert und im Rahmen von Modell-Projekten bearbeitet werden können, sollte eigentlich nicht Streitig sein. Die BLK hat diese Aufgabe nicht überragend, aber ganz gut erledigt. Die in Frage 74 genannten neuen Gemeinschaftsaufgaben lassen sich gut in die Arbeit der fortgeführten BLK integrieren, sofern sie sich auch stärker internationalem Sachverstand öffnet. Damit sind aus meiner Sicht auch die Fragen 75 und 76 beantwortet. Vor allem das enorme Anwachsen des Anteils von Jugendlichen bis 25 Jahre, die ohne abgeschlossene Schulbildung und ohne Abschluss einer Berufsausbildung bleiben, ist ein Problem vieler Mitgliedsländer der EU und muss auch dort angegangen werden. Dies gilt auch für die „Bildungsevaluation“ (Frage 78)

Zu 6. 77: Die berufliche Bildung in Deutschland bedarf ebenso wie die in anderen EU-Ländern einer Neubestimmung und besseren Vernetzung mit der allgemeinen und vor allem auch der Hochschulbildung. Dass die schulischen Leistungen bei der Abschluss-Prüfung der Berufsbildung fast nicht ins Gewicht fallen, ist ebenso unbefriedigend wie die Tatsache, dass die Differenzierung der Ausbildungsberufe nach Kompetenzniveaus (europaweit) noch nicht das erforderliche Maß erreicht hat.

Zu 6. 79: Die meisten Modellversuche haben innovative Anstöße geliefert. Auf sie sollte nicht verzichtet werden.

Zu 6.81: Um die Qualität wenigstens einigermaßen zu sichern, gibt es ja den Vorschlag des Hochschulpaktes. Kommt der wegen des unsinnigen Kooperations- und Mitfinanzierungsverbots für den Bund nicht, so ist angesichts der drastischen Unterfinanzierung der deutschen Hochschulen mit scharfen NC Regelungen der Hochschulen selbst und daraus entstehender Unruhe in der jungen Generation zu rechnen. Die bisher geplante „Reform“ schließt in der Tat das gemeinsame Handeln von Bund und Ländern aus (Frage 82).

Zu 6.85: Siehe oben unter 4. 42. Die Trennung ist unsinnig.

Zu 6.86: Siehe oben mehrfach. Das hier geplante Verbot ist weltweit einzigartig (töricht).

Zu 6. 87: Wenn damit das Zusammenwirken und die Mitfinanzierung ermöglicht wird, positiv.

Zu 6. 88: Nur provinzielle Standards würden Deutschland schaden. Durchsetzen lassen sich internationale Kompetenzanforderungen (siehe die Beschluss-Vorlagen der EU-Kommission hierzu) nur über Qualitäts-Sicherungsprozesse, die transparent ablaufen und die Betroffenen einbinden.

Zu 6.89: Schon bisher ist Deutschland in Brüssel mit „gespaltener Zunge“ aufgetreten. Damit Deutschland endlich bei der EU ein seinem Gewicht entsprechendes Auftreten ermöglicht wird, muss ein Verfahren gefunden werden, das schnell und effizient die Positionen des Bundes und der Länder abgleicht und VOR der jeweiligen Sitzung klare Sprachregelungen erlaubt. Aus meiner Sicht kann nur die Bundesministerin die so vorbereitete, deutsche Stimme führen. Die Anwesenheit einer KMK Vertreterin schadet aber nicht. Prof. Berchem, der Präsident des DAAD hat schon vor 2 Jahren auf die dringliche Notwendigkeit einer solchen klaren Lösung hingewiesen. Ich verhehle nicht, dass mir über das nicht selten fragmentierte deutsche Auftreten bei internationalen Tagungen zu Hochschulfragen schon häufiger zynische Kommentare unserer EU-Kollegen geliefert wurden.

Es wird – auch in den vorliegenden Anträgen – meist übersehen, in welchem Ausmaße durch die Abkommen von Lissabon und auch durch den Vertrag von Maastricht die deutsche Gesetzgebung durch Richtlinien der EU vorgeprägt wird, auch im Bereich von Bildung und Forschung. Und wird ebenso übersehen, in welchem Ausmaß die EU durch Förderungsprogramme in der Bildung wie auch durch die stark wachsende Forschungsförderung Einfluss nimmt und damit Regeln setzt. Und über die Zuständigkeit, wer sie denn umzusetzen habe, wird jetzt hier zwischen Ländern und Bund gestritten . Auf die mehr als missliche „Sandwich-Position“, in die insgesamt der Bund hierbei gerät, hat auf überzeugende Weise kürzlich Professor Löwer (Universität Bonn) im NJW Editorial Heft 14/2006 hingewiesen.

Zu 6. 93-95 ist oben mehrfach ausführlich Stellung bezogen worden.

Zu 6. 96: Das von Minister Zöllner vorgeschlagene Modell funktioniert als kantonaler Hochschul-Finanzausgleich in der Schweiz ausgezeichnet. Als EINEN Faktor unter mehreren

kann man es auch in Deutschland zur Verbesserung des Ausgleichs zwischen stärker und schwächer belasteten Ländern anwenden. Als Methode der (Länder-) Hochschulfinanzierung insgesamt ist es nicht gedacht.